BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT FREUDENBERG
„KRUMME BIRKE / WILHELMSHÖHE"

M. 1:500

0 5 10 15 20 30 40 50 m

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der F
machung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.0
sowie der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmach
(BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Bau NVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), sowie
Bau O NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419 / SGV NW 232) zuletzt geändert am 20.0
(GV NW S. 432) hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am ...15.10.19
planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB und
Bauvorschriften gem. § 81 Bau O NW als Satzung beschlossen.

x Geändert auf Grund des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Freudenberg vom 04.07.1991

AUTOBAHN A 45

von Dortmund

Standspur

nach Gießen

Ausfahrt Freudenberg

Sicht- u. Immissionsschutzstreifen

GE 2
GRZ 0,8
GFZ 2,4
TH ≤ 8,00 m

GE 1
GRZ 0,8
GFZ 2,4
TH ≤ 8,00 m

GE 3
GRZ 0,8
GFZ 2,4
TH ≤ 8,00 m

Autobahnmeisterei

BEREICH A
SO
GRZ 0,8
BMZ 10,0
GH ≤ 394,00 m üNN

SO III
GRZ 0,8
GFZ 2,4
BEREICH B

Wilhelmshöhe

Weg

Am Weidekamp

Peimbachstraße

von Bloecherground

Siegener Straße

nach Junkernhees

Wasserfernleitung entfällt

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Freudenberg

Der Oberkreisdirektor des Kreises Siegen - Wittgenstein
- Amt für Raumordnung und Städtebau -

Gezeichnet Geprüft

Geändert

Bearbeitet

Die Planungsgrundlage vom Dezember 1988 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 833)

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt

Siegen, den 08.11.1991 L.S.
I. A. gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Freudenberg hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des Bau GB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) am 15.03.1988 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.06.1988 ortsüblich bekanntgemacht

Freudenberg, den 27.01.1992

gez. Hermann Vomhof L.S.
Der Bürgermeister

Die Stadt Freudenberg hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 09.06.1988 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) Bau GB vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 21.06.1988 bis 23.06.1988 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Freudenberg, den 27.01.1992

gez. Sawahn
Der Stadtdirektor L.S.

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Freudenberg gemäß § 3 (2) Bau GB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) am 21.03.1991 beschlossen.

Freudenberg, den 27.01.1992

gez. Hermann Vomhof
Der Bürgermeister L.S.

Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 16.05.1991 gemäß § 3 (2) Bau GB vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 24.05.1991 bis 24.06.1991 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 27.01.1992

gez. Sawahn
Der Stadtdirektor L.S.

Das Anzeigeverfahren ist entsprechend § 11 Bau GB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) ordnungsgemäß durchgeführt worden

Freudenberg, den 23.3.1993

Der Stadtdirektor L.S.
gez. Sawahn

Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Ziele der Auslegung sind gemäß § 12 Bau GB und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungs = verordnung am 9.3.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am 10.3.1993 in Kraft getreten.

Freudenberg, den 23.3.1993

Der Stadtdirektor L.S.
gez. Sawahn

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Der Stadtdirektor

Flur 11

Der Rat der Stadt Freudenberg hat aufgrund der nach der öffentlichen Auslegung geänderten und ... Stellungnahmen des Bebauungsplanes in seiner Sitzung ... Freudenberg, den 15.12.1992

gez. Hermann Vomhof

Das Verfahren gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. ... Freudenberg, den 15.12.1992

gez. Sawahn

A. FESTSE

Abgrenzung

Abgrenzung
Die grünen S
ebenfalls als

GE1 NUTZUNG
IN VERBIN

Zulässig sind

1. Betriebsar
die Numme
zum Rd. Er
v. 21.3.199
ähnlichem
erhebliche
2. Geschäfts
3. Tankstelle

Ausnahmswe

1. Wohnunge
inhaber u
gegenüb
2. Anlagen

Unzulässig s
1. Betriebsar
und 121 - 1
Nummern
zum Rd. Er
vom 21.03.19
2. Vergnügu
3. Anlagen für

Mitteilungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 32 vom 8. Mai 1990

Abstandsliste 1990

Anhang 1

Abstands klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, in und der Feuerungswärmeleistung 900 MW überlegt.
		2	1.1 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Koksereien und Schwelereien)
		3	2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohgasen
		4	3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Asphalt- oder Schwarzölraffinerien oder in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
		7	5.1 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	5.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (z. B. Transportbeton)
		9	5.3 (1)	Anlagen zum Brennen von Ziegeln oder Schamotte im Freien (*)
		10	5.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Feuerfesterzeugnissen
		11	5.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas
		12	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		13	5.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzkalk
		14	5.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Hüttenbims
		15	5.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		16	5.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Porzellan
		17	5.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schleifkörpern
		18	5.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		19	5.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		20	5.14 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		21	5.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		22	5.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		23	5.17 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		24	5.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		25	5.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		26	5.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		27	5.21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		28	5.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		29	5.23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		30	5.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		31	5.25 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		32	5.26 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		33	5.27 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		34	5.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		35	5.29 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		36	5.30 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		37	5.31 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		38	5.32 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		39	5.33 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		40	5.34 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		41	5.35 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		42	5.36 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		43	5.37 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		44	5.38 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		45	5.39 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		46	5.40 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		47	5.41 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		48	5.42 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		49	5.43 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		50	5.44 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		51	5.45 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		52	5.46 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		53	5.47 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		54	5.48 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		55	5.49 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		56	5.50 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		57	5.51 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		58	5.52 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		59	5.53 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		60	5.54 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		61	5.55 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		62	5.56 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		63	5.57 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		64	5.58 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		65	5.59 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		66	5.60 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		67	5.61 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
II	1000	1	1 (2)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, in und der Feuerungswärmeleistung 900 MW überlegt.
		2	1.1 (2)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Koksereien und Schwelereien)
		3	2 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Rohgasen
		4	3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (2)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Asphalt- oder Schwarzölraffinerien oder in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
		7	5.1 (2)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	5.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	5.3 (2)	Anlagen zum Brennen von Ziegeln oder Schamotte im Freien (*)
		10	5.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Feuerfesterzeugnissen
		11	5.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Glas
		12	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		13	5.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzkalk
		14	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hüttenbims
		15	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		16	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Porzellan
		17	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schleifkörpern
		18	5.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		19	5.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		20	5.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		21	5.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		22	5.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		23	5.17 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		24	5.18 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		25	5.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		26	5.20 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		27	5.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		28	5.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		29	5.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		30	5.24 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		31	5.25 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		32	5.26 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		33	5.27 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		34	5.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		35	5.29 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		36	5.30 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		37	5.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		38	5.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		39	5.33 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		40	5.34 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		41	5.35 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		42	5.36 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		43	5.37 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		44	5.38 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		45	5.39 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		46	5.40 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		47	5.41 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		48	5.42 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		49	5.43 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		50	5.44 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		51	5.45 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		52	5.46 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		53	5.47 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		54	5.48 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		55	5.49 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		56	5.50 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		57	5.51 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		58	5.52 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		59	5.53 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		60	5.54 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		61	5.55 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		62	5.56 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		63	5.57 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		64	5.58 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		65	5.59 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		66	5.60 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		67	5.61 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
III	700	23	1 (3)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
			1 (4)	a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
			1 (5)	b) bei Heizkraftwerken 300 MW überlegt
IV	500	49	1 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen; Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 21) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden oder in denen eine Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Betrieb
		50	2.1 (1) 2.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Roheisen (*)
		51	2.3 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	2.4 (1)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor-Scheren mit einer Nettoleistung des Hilfsantriebes von 100 KW oder mehr
		53	3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Leuchtstoffen wie Alkoholen, Aldehyde, Ketone, Salzen, Ester, Acetale, Äther
		54	7.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	7.2 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	7.3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmiervölfen, zur Schmierung, Schneidölen, Metallbearbeitungsöle
		58	9.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrand kohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromkabelbürsten oder Apparateteile
		59	9.2 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von ungebrauchten, kohlenstoffhaltigen Katalysatoren durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromkabelbürsten oder Apparateteile
		60	9.3 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Bahnen oder tafelförmigen Materialien einschließlich der damit verbundenen Trocknungsanlagen, soweit der Lackierung Lösemittel, Verdünnungsmittel und mit diesen Stoffen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	9.4 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen oder tafelförmigen Materialien oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit dabei
				a) Kunststoffen oder
				b) Kunstkautschuk oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	9.5 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	9.6 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	9.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Cellulosebasis, ausgenommen die zugehörigen Trocknungsanlagen, unter Verwendung von Lösungsmitteln, Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und nassfesten Leimen
		65	9.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Asphalt- oder Pechmassen, wie Fundamentschutz (Pappen), Bedachungen, wie Dachpappen, Kunststoffen mit weich Weichmachern, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	9.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenolharzen oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	9.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zeltstoff aus Holz, Stroh oder Textilfasern
V	300	68	2.3 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		69	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbestgestein
		70	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		71	2.9 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte bei Rohdichte bis 900 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		72	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien mit teilweisen oder vollständigen Imprägnierungen der Ausgangsstoffe mit Lösungsmitteln oder Lösungsmittelgemischen, soweit die Imprägnierung nicht in geschlossenen Behältern oder Rohrleitungen durchgeführt wird
		73	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstoffen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		74	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Kruchenlesen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Anlagen mit Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, ferner Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden oder in denen eine Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat
		75	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Anlagen zum Lagern unterhalb der Knochen, ausgenommen Anlagen für schlagbetonierte Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Frisch- verarbeitet werden, und Anlagen, in denen nicht durch Nr. 6 hierfür werden
		76	3.5 (1)	Mühlen, zur Aufbereitung oder Futterzwecken mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		77	3.11 (2)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle sowie die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		78	3.12 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von weitlagerungsfähigem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		79	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (s. Beispiel Anhang 1, Beispiel Nr. 1)
		80	3.14 (1)	Öffnen oder unschädlich machen von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder tierischen Abfällen
		81	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schaftkörpern oder sonstigen Holzwaren durch Bearbeiten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Einrichtungen für Wohnzwecke, Büros, Schaufenstergestalten, Geschäften, Ausgaben oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schichtgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen für oder Lagern von Kohle mit weniger als 100 t je Tag
		82	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		83	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von Mischungen solcher Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		84	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen, ausgenommen Füllanlagen
		85	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		86	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder gemischt, gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		87	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		88	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		89	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Herstellen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		90	2.1 (1)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Anlagen, in denen Steine, Erden oder Kies
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte bei Rohdichte bis 900 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien mit teilweisen oder vollständigen Imprägnierungen der Ausgangsstoffe mit Lösungsmitteln oder Lösungsmittelgemischen, soweit die Imprägnierung nicht in geschlossenen Behältern oder Rohrleitungen durchgeführt wird
		93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstoffen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Kruchenlesen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Anlagen mit Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, ferner Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden oder in denen eine Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Anlagen zum Lagern unterhalb der Knochen, ausgenommen Anlagen für schlagbetonierte Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Frisch- verarbeitet werden, und Anlagen, in denen nicht durch Nr. 6hierfür werden
		96	3.5 (1)	Mühlen, zur Aufbereitung oder Futterzwecken mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Auflösungen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Salzen oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nageln, Nieten, Muttern, Schrauben o. ä. Anlagen, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von weitlagerungsfähigem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		99	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (s. Beispiel Anhang 1, Beispiel Nr. 1)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schaftkörpern oder sonstigen Holzwaren durch Bearbeiten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Einrichtungen für Wohnzwecke, Büros, Schaufenstergestalten, Geschäften, Ausgaben oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schichtgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen für oder Lagern von Kohle mit weniger als 100 t je Tag
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von Mischungen solcher nichtmetallhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen, ausgenommen Füllanlagen
		105	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder gemischt, gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Herstellen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der damit verbundenen Trocknungsanlagen, soweit der Lackierung Lösemittelhaltige Verdünnungsmittel enthalten sind und dieses 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rollenoffset-, Tiefdruck-, Hochdruck- oder Flexodruckmaschinen, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Wasser- oder Dispersionsfarben verwendet werden
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rollenoffset-, Tiefdruck-, Hochdruck- oder Flexodruckmaschinen, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Wasser- oder Dispersionsfarben verwendet werden
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen; Anlagen zum Kunststoffen oder zum Kautschuken von Asphaltmassen und Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen mit zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanguss
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schwemmen mit a) 14000 Legehennenplätzen, b) 28000 Junghennenplätzen, c) 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Getreide, Früchten oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hausleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.16 (1)	Anlagen zum Lagern oder Sulfatieren unbehandelter Zellwolle der Ausnahmen
		120	7.17 (1)	Anlagen zur selbstgenommener Tierhaute in Anlagen, die nicht durch Nr. 6 hierfür werden
		121	7.18 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enth